

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

[...]

#### § 2 Geltungsbereich; Teilnehmer

- (1) Diese AGB gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen der DBAG in ihrer Funktion als Trägerin des Open Markets an der FWB gemäß § 1 Abs. 2 und 3 und den Teilnehmern des Open Markets. Andere Geschäftsbeziehungen der Teilnehmer des Open Markets mit der DBAG bleiben hiervon unberührt. Die Teilnahme am Open Market erfolgt durch den Handel von in den Open Market einbezogenen Wertpapieren (Abs. 2) und/oder durch den Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren in den Handel im Open Market (Abs. 3).
- (2) Zur Teilnahme am Handel von in den Open Market einbezogenen Wertpapieren sind alle Unternehmen und Börsenhändler berechtigt, die zur Teilnahme am Börsenhandel an der FWB zugelassen sind und denen Zugang zur Börsen-EDV eingeräumt wurde. Der Zugang zur Börsen-EDV sowie die Nutzung technischer Systeme im Open Market erfolgen entsprechend der für den regulierten Markt geltenden Bestimmungen und der auf dieser Grundlage von der Geschäftsführung der FWB getroffenen Entscheidungen.
- (3) Die Einbeziehung von Wertpapieren in den Handel im Open Market kann vorbehaltlich § 9 Abs. ~~5~~ von allen gemäß Absatz 2 zur Teilnahme am Handel im Open Market berechtigten Unternehmen beantragt werden.
- (4) Ungeachtet vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 oder 3 kann die DBAG die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einem Teilnehmer ablehnen, wenn in dessen Person begründete Umstände vorliegen, die zur Schädigung des Ansehens der DBAG oder der FWB führen können.

[...]

### Zweiter Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen für die Einbeziehung von Wertpapieren (Open Market)

#### § 9 Einbeziehung von Wertpapieren in den Open Market

- (1) In den Open Market können Wertpapiere einbezogen werden, die weder zum Handel im regulierten Markt der FWB zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt einbezogen sind.
- (2) Über die Einbeziehung entscheidet die DBAG auf Antrag eines Teilnehmers (§ 2 Abs. 3). Ein Anspruch des Teilnehmers auf Einbeziehung bestimmter Wertpapiere besteht auch bei Vorliegen der Einbeziehungsvoraussetzungen (Abs. 1, §§ 11 bis 13) nicht. Aktien und Aktien vertretende

Zertifikate können auch ohne Antrag eines Teilnehmers durch die DBAG in den Open Market einbezogen werden; es gelten die Einbeziehungsvoraussetzungen gemäß § 12 oder § 13 entsprechend.

(3) Die DBAG legt fest, ob die in den Open Market einbezogenen Wertpapiere im elektronischen Handelssystem und/oder im Präsenzhandel gehandelt werden und bestimmt die Handelswährung. Sie kann festlegen, dass ein Wertpapier in mehreren Handelswährungen gehandelt wird.

(4) Ein Teilnehmer kann auf Antrag für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate, die durch die DBAG ohne Antrag eines Teilnehmers in den Open Market einbezogen wurden, die Rechte und Pflichten nach diesen AGB übernehmen (Übernahme). Der Antrag muss sämtliche Voraussetzungen eines Einbeziehungsantrags (§ 10) erfüllen und es müssen die Einbeziehungsvoraussetzungen vorliegen. Ein Anspruch des Teilnehmers auf Übernahme besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

(4)(5) Die Einbeziehung von Anteilen an offenen in- und ausländischen Investmentvermögen, die in Form von Investmentfonds oder Investmentaktiengesellschaften gebildet werden (Fondsanteile), darf ausschließlich von Spezialisten gemäß § 20 beantragt werden, die mit der Wahrnehmung der Spezialistenaufgaben für Fondsanteile beauftragt wurden. Im Handel von Fondsanteilen findet die Preisfeststellung ausschließlich im elektronischen Handelssystem im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion statt.

(5)(6) Abweichend von § 38 Abs. 2 BörsG dürfen Wertpapiere, die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, bereits vor Beendigung der Zuteilung an die Zeichner in den Open Market einbezogen werden.

(6)(7) Der Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren kann auch bei Vorliegen der Einbeziehungsvoraussetzungen (Abs. 1, §§ 11 bis 13) abgelehnt werden, insbesondere wenn nach Auffassung der DBAG die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Handel oder für eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung nicht gegeben sind oder die Einbeziehung zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führt.

(7)(8) Einbeziehungen sind gemäß § 5 zu veröffentlichen.

## § 10 Einbeziehungsantrag

- (1) Der Einbeziehungsantrag ist schriftlich zu stellen. Er muss Firma und Sitz des Teilnehmers sowie Emittent und Art der einzubeziehenden Wertpapiere angeben. Die DBAG ist berechtigt, im Antrag zusätzliche Angaben zu verlangen.
- (2) Dem Antrag sind alle zur Prüfung der Einbeziehungsvoraussetzungen (§§ 9 Abs. 1 und Abs. 54, 11 bis 13) erforderlichen Nachweise beizufügen. Der DBAG sind auf Verlangen weitere Nachweise vorzulegen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die DBAG bestimmen, dass der Einbeziehungsantrag elektronisch zu stellen ist. Die DBAG kann unabhängig von der Form der Antragstellung verlangen, dass bestimmte Angaben auf elektronischem Wege und in einem bestimmten Format zu übermitteln sind.

- (4) Soweit die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Stellung des Einbeziehungsantrages nachgewiesen werden, gilt der Antrag als zurückgenommen.

## § 11 Einbeziehungsvoraussetzungen für Nichtaktien

- (1) Wertpapiere, die keine Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate sind (Nichtaktien), können einbezogen werden, wenn
- sie über eine International Securities Identification Number (ISIN) verfügen und,
  - sie frei handelbar sind und
  - eine ordnungsgemäße Erfüllung der Geschäfte gewährleistet ist und
  - dem Börsenhandel keine behördlichen Verbote oder Untersagungen entgegenstehen und
  - sie entweder bereits zum Handel an einem in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz, an dem Wertpapiere erworben und veräußert werden können, zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder ein für sie erstellter Prospekt vorliegt, der von einer von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen Behörde gebilligt worden ist. Der Prospekt darf nicht älter als zwölf Monate sein und muss entweder in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein oder über eine deutsche oder englische Zusammenfassung verfügen.

Liegen die Voraussetzungen von lit. e) nicht vor, hat der Teilnehmer eine Übersicht zu erstellen, die nähere Angaben über das Wertpapier und den Emittenten enthält (Formblatt Emittentendaten). Die einzelnen Anforderungen an den Inhalt und das Formblatt Emittentendaten werden von der DBAG vorgegeben. Vorbehaltlich gesetzlicher Auskunfts- und Herausgabepflichten ist die DBAG nicht berechtigt, das Formblatt Emittentendaten zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben. Nichtaktien von Emittenten, deren Wertpapiere zum regulierten Markt an der FWB zugelassen oder in den regulierten Markt an der FWB oder den Open Market einbezogen sind, sowie Nichtaktien, bei denen aufgrund von § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 oder § 31 Abs. 2 des Wertpapierprospektgesetzes im Falle einer Zulassung zum regulierten Markt von der Veröffentlichung eines Prospektes abgesehen werden kann, können auch ohne Vorlage eines Formblatts Emittentendaten einbezogen werden.

- (2) Schuldverschreibungen, die zum Zeitpunkt der Einbeziehung rechtlich noch nicht entstanden sind, können unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 S. 1 lit. b) und c) einbezogen werden. Die Einbeziehung endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn
- nach Ablauf von 10 Tagen nach dem bei Einbeziehung genannten Valutatag die Schuldverschreibung nicht entstanden ist oder zu diesem Zeitpunkt die freie Handelbarkeit oder eine ordnungsgemäße Erfüllung der Geschäfte nicht gewährleistet ist oder
  - zuvor bereits feststeht, dass die Schuldverschreibung nicht entstehen wird.

Im Falle der automatischen Beendigung der Einbeziehung ~~wird~~ ist die Einstellung des Handels gemäß ~~§ 5 zu veröffentlichen~~ von der Geschäftsführung der FWB bekannt gemacht, abrufbar auf den Internetseiten der FWB, unter <http://www.deutsche-boerse.com>.

- (3) Fondsanteile (§ 9 Abs. 54), deren öffentlicher Vertrieb in der Bundesrepublik zulässig ist, können einbezogen werden, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 gegeben sind.
- (4) Die DBAG ist berechtigt, im Einzelfall weitere Einbeziehungsvoraussetzungen festzulegen.

[...]

## § 15 Kündigung der Einbeziehung und Einstellung

- (1) Unbeschadet der Kündigungsrechte gemäß § 3 Abs. 1 und 2 können die Parteien die Einbeziehung von Wertpapieren in den Open Market jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Bei der Bemessung der Frist sind die berechtigten Belange des Teilnehmers, des Skontroführers und des Publikums zu berücksichtigen.
  - (2) Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung der Einbeziehung von Wertpapieren in den Open Market aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die DBAG ist zu einer fristlosen Kündigung der Einbeziehung insbesondere berechtigt, wenn die Voraussetzungen der Einbeziehung nachträglich weggefallen sind oder die Ordnungsmäßigkeit des Handels oder der Geschäftsabwicklung gefährdet ist oder eine Übervorteilung des Publikums droht. Maßnahmen zur Aussetzung des Handels bleiben unberührt.
  - (3) Mit Wirksamkeit der Kündigung gemäß Absatz 1 oder 2 ~~kann wird~~ der Handel von Wertpapieren, deren Einbeziehung gekündigt wurde, im Open Market eingestellt ~~werden~~. Sämtliche Rechte und Pflichten des Teilnehmers entfallen mit Wirksamkeit der Kündigung; hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung bereits fälliger Entgelte gemäß § 28. Die Einstellung des Handels wird von der Geschäftsführung der FWB bekannt gemacht, abrufbar auf den Internetseiten der FWB, unter <http://www.deutsche-boerse.com>, ist gemäß § 5 zu veröffentlichen.
  - (4) Der Handel von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten, die ohne Antrag eines Teilnehmers in den Open Market einbezogen wurden, kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist eingestellt werden; unter den in Absatz 2 Satz 2 genannten Gründen kann der Handel unverzüglich eingestellt werden. Die Einstellung des Handels wird von der Geschäftsführung der FWB bekannt gemacht, abrufbar auf den Internetseiten der FWB, unter <http://www.deutsche-boerse.com>. Maßnahmen zur Aussetzung des Handels bleiben unberührt.
- ~~(4)~~(5) Die Kündigung der Einbeziehung von Wertpapieren in den Open Market beendet gleichzeitig eine Einbeziehung dieser Wertpapiere in den Entry Standard.

## Dritter Abschnitt

### Besondere Bestimmungen für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Entry Standard

#### § 16 Einbeziehung von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten, Zustimmung des Emittenten

- (1) Für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate, die auf Antrag eines Teilnehmers in den Open Market einbezogen sind, kann ein Teilnehmer die Einbeziehung in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard) beantragen. Der Antrag kann zusammen mit dem Antrag auf Einbeziehung in den Open Market gestellt werden.
- (2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Einbeziehung von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten in den Entry Standard die Bestimmungen des Ersten und Zweiten Abschnitts dieser AGB.
- (3) Die Einbeziehung von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten in den Entry Standard setzt voraus:
  - a) Eine vom antragstellenden Teilnehmer unterzeichnete Verpflichtungserklärung gemäß **Anlage 1** für jede in den Entry Standard einzubeziehende Aktiengattung oder Gattung Aktien vertretender Zertifikate;
  - b) einen aktuellen Handelsregister-Auszug des Emittenten, der zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Einbeziehung nicht älter als 4 Wochen ist;
  - c) eine zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Einbeziehung gültige Satzung des Emittenten;
  - d) die schriftliche Zustimmung des Emittenten gegenüber dem antragstellenden Teilnehmer zur Einbeziehung der Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate in den Entry Standard;
  - e) einen geprüften Konzernabschluss samt Konzernlagebericht des Emittenten für das der Antragstellung vorhergehende Geschäftsjahr des Emittenten nach den für diesen geltenden nationalen Rechnungslegungsvorschriften (national GAAP) oder nach International Financial Reporting Standards (IFRS). Sofern der Emittent nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, genügt der geprüfte Einzelabschluss samt Lagebericht des Emittenten. Der Konzern- bzw. Einzelabschluss samt Lagebericht ist zusammen mit dem vollständigen Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers oder dem vollständigen Vermerk über dessen Versagung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen;
  - f) ein gemäß **Anlage 2** erstelltes Unternehmenskurzportrait des Emittenten zum Zwecke der Veröffentlichung auf den Internetseiten des Emittenten;
  - g) einen zwischen dem Emittenten und einem Deutsche Börse Listing Partner vereinbarten schriftlichen Vertrag, der die vertraglichen Mindestinhalte gemäß **Anlage 3** enthält und für die Dauer der Einbeziehung der Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate in den Entry Standard Geltung hat. Die DBAG macht die Deutsche Börse Listing Partner auf der Internet Homepage der DBAG, abrufbar unter [www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com) > Listing > Listing Partner bekannt. Die den

Teilbereich des Freiverkehrs (Entry Standard) unterstützenden Deutsche Börse Listing Partner werden gesondert markiert.

- (4) Der antragstellende Teilnehmer soll im Fall der Handelsaufnahme im Präsenzhandel einen Skontroführer für die in den Entry Standard einzubeziehenden Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate benennen. Bei Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten, die schon in den Open Market einbezogen sind und denen bereits ein Skontroführer zugewiesen worden ist, verbleibt es bei dieser Zuweisung, soweit kein Fall des § 24 vorliegt. Ferner kann der antragstellende Teilnehmer im Fall der Handelsaufnahme der einzubeziehenden Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate im elektronischen Handelssystem Xetra einen Designated Sponsor benennen.

[...]

## § 18 Vertragsstrafe, Kündigung der Einbeziehung

- (1) Die DBAG ist berechtigt, bei Verstößen gegen Pflichten aus § 17 vom antragstellenden Teilnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 10.000 Euro für jeden Fall eines Pflichtverstoßes zu fordern, es sei denn, der Teilnehmer hat den Pflichtverstoß nicht zu vertreten.
- (2) Unbeschadet des Kündigungsrechts gemäß §§ 3 Abs. 1 und 15 Abs. 1 kann die DBAG die Einbeziehung in den Entry Standard mit einer Frist von sechs Wochen kündigen, wenn Veröffentlichungen gemäß § 17 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen. Auf eine Pflichtverletzung des Teilnehmers kommt es nicht an. Für das Recht der DBAG zur fristlosen Kündigung gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Unbeschadet des Kündigungsrechts gemäß §§ 3 Abs. 2 und 15 Abs. 2 kann der Teilnehmer die Einbeziehung in den Entry Standard kündigen.
- (4) Mit Wirksamkeit der Kündigung gemäß Absatz 2 und 3 ~~kann wird~~ der Handel von Wertpapieren, deren Einbeziehung gekündigt wurde, im Entry Standard eingestellt ~~werden~~. Sämtliche Rechte und Pflichten des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Einbeziehung in den Entry Standard entfallen mit Wirksamkeit der Kündigung; hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung bereits fälliger Entgelte gemäß § 28. Die Einstellung des Handels im Entry Standard wird von der Geschäftsführung der FWB bekannt gemacht, abrufbar auf den Internetseiten der FWB, unter <http://www.deutsche-boerse.com>. Die Einstellung des Handels ist gemäß § 5 zu veröffentlichen.
- (5) Die Kündigung der Einbeziehung in den Entry Standard lässt die Einbeziehung in den Open Market im Übrigen unberührt.

[...]

## Sechster Abschnitt Entgelt

### § 28 Entgelt

- (1) Die Höhe der Entgelte, die von den Teilnehmern, auf deren Antrag die Wertpapiere in den Open Market einbezogen wurden, für die Einbeziehung und die Notierung von Wertpapieren zu leisten sind, ergeben sich aus dem Entgeltverzeichnis, das Bestandteil dieser AGB ist.
- (2) Die Pflicht von Teilnehmern, auf deren Antrag die Wertpapiere in den Open Market einbezogen wurden, zur Bezahlung von Notierungsentgelten gemäß Ziffer II des Entgeltverzeichnisses beginnt mit dem Kalendervierteljahr, in dem erstmalig die Voraussetzungen des Notierungsentgeltes vorliegen. Die Zahlungspflicht erlischt mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Voraussetzungen des Notierungsentgeltes entfallen; eine anteilige Erstattung von Notierungsentgelten findet nicht statt. Sofern ein Teilnehmer die Einbeziehung in den Open Market und/oder den Entry Standard gekündigt hat, entfällt mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Einbeziehung gekündigt wurde, die Pflicht zur Bezahlung von Notierungsentgelten gemäß Satz 1; eine anteilige Erstattung von Notierungsentgelten findet nicht statt.
- (3) Unabhängig von den Entgelten gemäß dem Entgeltverzeichnis wird für jeden Antrag auf Aufhebung eines Geschäfts (Mistrade-Antrag), das in der Fortlaufenden Auktion zustande gekommen ist, von dem Antragsteller ein Entgelt in Höhe von EURO 500 erhoben. Werden mehrere Mistrade-Anträge gestellt, mit denen die Aufhebung von Geschäften beantragt wird, die aufgrund von Teilausführungen derselben Order oder desselben verbindlichen Quotes des Antragstellers zustande gekommen sind, fällt das Entgelt von EURO 500 nur einmal an.
- (4) Entgelte sind bei Rechnungsstellung durch die DBAG fällig.

[...]

Frankfurt am Main, den ~~25~~12.087.2010

Deutsche Börse AG